

Bundesratsbeschluss
über
**die Wiederinkraftsetzung und Änderung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für die schweizerische Kartonagenindustrie**

(Vom 25. Juli 1961)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Der Bundesratsbeschluss vom 12. August 1958¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Folgende Änderungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 15

Minimallohnansätze, einschliesslich sämtlicher Zulagen und Prämien mit Ausnahme der Kinderzulagen ... für Vollarbeitsfähige:

1. Männliche Arbeitnehmer

a. Facharbeiter:

	Kategorie	
	I	II
	Franken pro Stunde	
im 1. Jahr nach der Lehre	3.11	3.—
im 2. Jahr nach der Lehre	3.27	3.15
im 3. Jahr nach der Lehre	3.49	3.34

b. ...

¹⁾ BBl 1958, II, 545.

c. Hilfs-Kartónager:

	Kategorie	
	I	II

Franken pro Stunde		
--------------------	--	--

im 1. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartónager . . .	2.64	2.54
im 2. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartónager . . .	2.80	2.68
im 3. Jahr der Tätigkeit als Hilfs-Kartónager . . .	2.91	2.80

d. Hilfsarbeiter:

im 1. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.39	2.31
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.55	2.45
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.76	2.64

e. Obige Ansätze reduzieren sich um:

10 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter,

50 Rappen pro Stunde für Jugendliche vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 17. Altersjahr und um

30 Rappen pro Stunde für Jugendliche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

f. Für Jugendliche beider Altersgruppen tritt der Anspruch auf den Minimallohnansatz nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Branche in Kraft.

2. Weibliche Arbeitnehmer:

a. Arbeiterinnen:

	Kategorie		
	I	II	III

Franken pro Stunde			
--------------------	--	--	--

im 1. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche . . .	1.59	1.52	1.41
im 2. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche . . .	1.64	1.58	1.46

Nach einjähriger Tätigkeit in der Branche richtet sich der Lohn grundsätzlich nach den Leistungen, muss aber mindestens betragen:

im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.80	1.72	1.59
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.86	1.78	1.63
im 4. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.91	1.83	1.69
im 5. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.97	1.90	1.73

Die Akkordansätze sind so zu gestalten, dass im Jahresdurchschnitt des Betriebes die Akkordarbeitenden, mit Ausnahme der Anfängerinnen, wenigstens 10 Prozent mehr erzielen, als diese minimalen Stundenlohnansätze.

b. Tischmeisterinnen und Partieführerinnen:

Die einer Arbeitsgruppe von mindestens 3 Personen, Tischmeisterin oder Partieführerin miteingerechnet, vorstehende Arbeiterin ist mit mindestens zu entlohnen, sofern sie alle vorkommenden Arbeiten ihres Tätigkeitsgebietes selbständig ausführen kann und dem Arbeitgeber gegenüber die Garantie für richtige Ausführung übernimmt.

2.08	2.01	1.84
------	------	------

3. Geringere Stundenlöhne als die vorstehenden Minimallöhne sind nur mit Zustimmung der zuständigen schweizerischen oder regionalen paritätischen Kommission bei Nachweis beschränkter Leistungsfähigkeit zulässig. Diese Ausnahmen sind spätestens nach Ablauf der Probezeit dem Sekretariat des Verbandes schweizerischer Kartonage-Fabriken zuhanden der andern Vertragsparteien zu melden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1961 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1961.

Bern, den 25. Juli 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie (Vom 25. Juli 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1961
Date	
Data	
Seite	244-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 412

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.